

Geschäft: 2024-467

Verfügung Verkehrsordnung in der Gemeinde Mauensee

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern,

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 17 Abs. 1 der Strassenverkehrsverordnung, auf Antrag der Gemeinde Mauensee,

verfügt:

I.

Auf der Mauensee-St.Erhard-Strasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) wird die Höchstgeschwindigkeit im Abschnitt Tannhof bis zum Ende des Siedlungsgebiets auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit den Signalen 2.59.1 und 2.59.2 (Tempo-30-Zone und Ende Tempo-30-Zone).

Der orientierende Massnahmenplan Nr. 25-5141-103A vom 1. Mai 2026, im Massstab 1:750, der VIAPLAN AG, kann während der Beschwerdezeit bei der Gemeinde Mauensee und im Internet eingesehen werden: www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 19. Mai 2026 UER/OTP

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)



Oliver Cometto
Teamleiter Verkehrssicherheit



Raphael Uebelhart
Projektleiter Verkehrssicherheit
+41 41 318 1088
Raphael.Uebelhart@lu.ch